

hat ihre Entsprechung für die Abgeordneten der Volkskammer in § 45 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7. 10. 1974 (s. Rz. 13 zu Art. 60). Einzelheiten sind im Beschluß vom 25. 2. 1974⁸ geregelt.

f) Die Abgeordneten erhalten einen **Ausweis** (§ 18 Abs. 6 GöV) wie die Volkskam- 24
merabgeordneten (s. Rz. 14 zu Art. 60). Einzelheiten enthält die Bekanntmachung des Se-
kretärs des Staatsrates über die Gestaltung, Ausgabe und Behandlung der Ausweise für
Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen vom 10. 5. 1974⁹.

g) Die Garantien gelten auch für die Nachfolgekandidaten entsprechend (§ 18 Abs. 7
GöV).

25

5. **Beginn und Beendigung der Abgeordnetentätigkeit.** Den Beginn und das Ende 26
der Rechte und Pflichten der Abgeordneten und der Nachfolgekandidaten, also der Abge-
ordnetentätigkeit, regelt das Wahlgesetz von 1976 (§ 47) einheitlich für die Abgeordneten
der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen (s. Rz. 13 ff. zu Art. 56 und 8 ff. zu
Art. 57). Diese Regelungen entsprechen denen des GöV (§ 19) für die Abgeordneten der
örtlichen Volksvertretungen mit einer Ausnahme: Das GöV kennt die Aufhebung eines
Mandats nicht. Sie wurde erst mit dem Wahlgesetz von 1976 eingeführt. Nach ihm ist
auch die Aufhebung des Mandats eines Abgeordneten einer örtlichen Volksvertretung
möglich (s. Rz. 18 zu Art. 57).

9 GBl. I S. 249.